

## **Phantomlohn - Sozialversicherungsbeiträge aus nicht gezahltem Arbeitsentgelt**

### **Was ist ein Phantomlohn?**

Phantomlohn oder auch Fiktivlohn genannt, meint die Einbeziehung von nicht gezahltem Arbeitslohn in die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

### **Entstehungsprinzip**

Grundsätzlich gilt hier das Entstehungsprinzip, auch Anspruchsprinzip genannt. Das bedeutet, dass in einem tarifgebundenen Unternehmen - z.B. aufgrund Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) grundsätzlich das tariflich geschuldete Mindestentgelt für die Beitragsberechnung zu Grunde zu legen ist. Dies gilt auch dann, wenn im Arbeitsvertrag ein geringeres Entgelt vereinbart oder in der Praxis tatsächlich weniger Lohn ausgezahlt worden ist. Entscheidend ist daher, ob der Anspruch entstanden ist. Das Bundessozialgericht hat das Entstehungsprinzip in mehreren Urteilen bestätigt. Den Entscheidungen lag im Wesentlichen der gleiche Sachverhalt zugrunde. Werden Beschäftigte nach Tarifverträgen, die für allgemein verbindlich erklärt worden waren, unter Tarif bezahlt und hätten sie Anspruch auf ein höheres Entgelt, sind die Sozialversicherungsbeiträge nach dem höheren Tariflohn zu berechnen.

### **Zuflussprinzip bei Einmal-/Sonderzahlungen**

Etwas anderes gilt nach der seit 1.1.2003 geltenden Fassung des § 22 SGB IV für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld. Hier gilt stets das Zuflussprinzip. Die Versicherungs- und Beitragspflicht bemisst sich hier nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt. Dies gilt auch, wenn die Sonderzahlung in einem allgemein verbindlichen Tarifvertrag geregelt ist.

Falls ein Tarifvertrag Anwendung findet, empfiehlt es sich, die einzelnen Regelungen zu prüfen. Ein aktuelles Verzeichnis der für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge finden Sie im Internet unter: [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

### **Steuerpflichtiges Entgelt**

Steuerpflicht entsteht für den Arbeitnehmer grundsätzlich von dem tatsächlich gezahlten Brutto-Entgelt. Für eine nicht geflossene Zahlung ist auch keine Steuer zu entrichten.

### **Minijobs**

Grundlage für die 603 Euro bei einem Beschäftigten im Minijob ist das Arbeitsentgelt. Nach dem Urteil vom 29.05.2008, Az. VI R 57/05 geht es auch hier nicht um das gezahlte, sondern das tatsächlich geschuldete Arbeitsentgelt. Dieses kann bei manchem Minijob voneinander abweichen.

Minijobs sind auch nach Tarif zu bezahlen. Wenn der Arbeitgeber seine "Aushilfen" geringer bezahlt als dies im Tarifvertrag vorgesehen ist, entsteht durch die nicht ausgezahlte, aber geschuldete Differenz der sog. Phantomlohn! Die Sozialversicherungsbeiträge sind vom geschuldeten Lohn zu berechnen.

Bei Einmalbezügen, z.B. Weihnachtsgeld, ist bei Minijobs auf die einzelnen Monate umzurechnen. Ergibt sich ein durchschnittlicher Wert über 603 Euro, so darf die Lohnsteuer nicht mehr pauschaliert werden. Da die 603 Euro Grenze überschritten ist, kann das Arbeitsverhältnis nicht mehr als Minijob gewertet werden.